



Gemeinde Molsheim

Allgemeine Bedingungen zur Benutzung der Eintrachthalle Molsheim

- Benutzungsordnung -

Die Ortsgemeinde Molsheim stellt für bestimmte Veranstaltungen die Eintrachthalle mit Innen- und Außenanlage an Privatpersonen, Vereine und sonstige Gruppen - nachstehend kurz „Nutzer“ genannt- zur Durchführung von Veranstaltungen und Zusammenkünften zur Verfügung. Die Nutzer, bzw. deren gesetzliche Vertreter, haben die nachstehende Benutzungsordnung rechtlich anzuerkennen.

§ 1

Der Nutzer verpflichtet sich, die Gebäude mit Innen- und Außenanlagen mit allen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.

Die Benutzungsordnung und die Anordnungen der Ortsgemeinde Molsheim sind zu befolgen.

§ 2

Die Ortsgemeinde Molsheim überlässt dem Nutzer die Eintrachthalle und deren Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Eintrachthalle und deren Einrichtungen sowie die dazugehörigen Zuwege und Parkfläche jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Ortsgemeinde Molsheim obliegende Verkehrssicherungspflicht.

Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde Molsheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung die Eintrachthalle, deren Einrichtungen, der Zuwege und Parkflächen stehen, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde Molsheim vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Diese Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde Molsheim oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene

Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Mölsheim, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde Mölsheim vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist; dies gilt jedoch nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde Mölsheim oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Mölsheim und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde Mölsheim vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist; dies gilt jedoch nicht für Schäden die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde Mölsheim oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen. Im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung hat der Nutzer eine Haftpflichtversicherung mit ausreichend bemessenen Versicherungssummen unter Einschluss von Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden; auf Verlangen der Ortsgemeinde Mölsheim hat der Nutzer den Nachweis über das Bestehen des Versicherungsverhältnisses zu erbringen.

Die Haftung der Ortsgemeinde Mölsheim als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Mölsheim an der Eintrachthalle, den Einrichtungen, Zugangswegen und der Parkfläche durch die Nutzung entstehen.

Die Ortsgemeinde Mölsheim übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

Das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art ist im Zusammenhang mit der Nutzung in Eintrachthalle, dem Gelände der Eintrachthalle sowie deren Umgebung verboten. Dies gilt auch, wenn eine andere Behörde die Durchführung eines Feuerwerks genehmigt hat.

§ 3

Beschädigte oder zerstörte Einrichtungen, Einrichtungsgegenstände und/oder Ausstattungsgegenstände werden von der Ortsgemeinde Mölsheim auf Kosten des Nutzers repariert, auch wenn diese durch Besucher oder Gäste des Nutzers verursacht worden sind. Sollte eine Reparatur nicht möglich sein, werden die Schäden vom Nutzer in Höhe des Wiederbeschaffungswertes ersetzt. Die Anforderung der Kostenerstattung erfolgt durch die Verbandsgemeinde Monsheim, nachdem ihr von der Ortsgemeinde die Art und die Höhe des Schadens mitgeteilt wurde.

§ 4

Für die Benutzung der Eintrachthalle und ihrer Anlagen werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

		Gaststätte incl. Küche		Saal und Gaststätte incl. Küche	
		Mölsheimer	Auswärtige	Mölsheimer	Auswärtige
Privatpersonen	pro Tag	50,00 €	100,00 €	150,00 €	300,00 €
Mölsheimer Vereine (kulturelle Veranstaltungen z.B. Konzerte, Weihnachtsfeier, Turnschau)				frei	
Mölsheimer Vereine (Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht z.B. Maskenball, Tanzveranstaltungen)				100,00 €	
Trauerfeier (Saal)	pro Tag			50,00 €	
Mölsheimer Vereine anlässlich Mölsheimer Kerwe	Tage pauschal			200,00 €	
Kaution	pauschal			150,00 €	
Polterabend	pro Tag			150,00 €	300,00 €
Kaution für Polterabend				250,00 €	
Heizkosten (nur Monate September - Mai)	pauschal	25,00 €		50,00 €	

Kommerzielle Veranstaltungen oder kommerzielle Kursangebote, für welche ein Sportverein/sonstiger Verein eine Teilnahmegebühr erhebt, sind mit 20,00 € pro Stunde abzurechnen. Für entsprechende Kursangebote muss durch den betreffenden Verein frühzeitig eine Anzeige bei der Ortsgemeinde Mölsheim erfolgen.

Für die Benutzung von Tischen und Stühlen außerhalb der Eintrachthalle ist folgendes Entgelt zu zahlen:

pro Tisch: 4,00 €
pro Stuhl: 1,00 €

Eintrachthalle und Anlagen sind an dem der Veranstaltung folgenden Tag bis 11 Uhr besenrein zu übergeben, Geschirr und Bestecke gespült in den Schränken. Der Mieter hat anfallenden Abfall und Müll auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 5

Der Verleih von Geschirr und Gläsern ohne gleichzeitige Nutzung der Eintrachthalle ist ausschließlich an Mölsheimer Vereine gestattet. Es wird hierfür kein Entgelt erhoben. Gegen ein Entgelt von 5,00 € ist der Verleih der gemeindeeigenen Kaffeemaschine an Vereine möglich. Bei Verlust oder Beschädigung von Inventargegenständen ist der Entleiher zur Kostenerstattung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes verpflichtet.

§ 6

Das Nutzungsentgelt ist innerhalb eines Monats nach der Anforderung fällig. Die Kaution ist spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn fällig.

Die Gestattung zur Benutzung erhält erst mit Eingang des Benutzungsentgeltes Rechtskraft.

§ 7

Dem Ortsbürgermeister bleibt es vorbehalten, in Einzelfällen von der Entgeltregelung des § 4 abzuweichen, z.B. bei Benutzung für besondere gemeinnützige, soziale oder humanitäre Zwecke.

§ 8

Sonderregelungen oder sonstige Abmachungen, welche vertraglich nicht festgelegt oder nicht Bestandteil dieses Vertrages sind, behält sich der Ortsbürgermeister vor.

§ 9

Mit Schließung dieses Vertrages werden diese Allgemeinen Bedingungen zur Benutzung der Eintrachthalle anerkannt.

A n t r a g
auf Anmietung der Eintrachthalle Mölsheim

Mieter:
(Name, Vorname Anschrift)

Anlass:
(Genau Bezeichnung)

- Private Veranstaltung geschlossener Besucherkreis
- Gewerbliche Veranstaltung öffentlicher Besucherkreis
- Vereinsveranstaltung (nicht kommerziell)
- Vereinsveranstaltung (kommerziell)

Mietzeitraum: Beginn:
(Tag, Uhrzeit)

Ende/ Rückgabe:
(Tag, Uhrzeit)

Rechtsverbindliche Erklärung: Mit Unterzeichnung dieses Antrages auf Anmietung der Eintrachthalle Mölsheim erkenne ich den vorstehenden Inhalt der „Allgemeinen Bedingungen zur Benutzung der Eintrachthalle Mölsheim -Benutzungsordnung- rechtsverbindlich an. Mir ist bekannt, dass mit meiner Unterschrift ein rechtgültiger Abschluss des Mietvertrages zustande kommt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Nutzers)

Stellungnahme der Ortsgemeinde Mölsheim

Dem Mietantrag wird stattgegeben nicht stattgegeben

Es ist folgender Mietbetrag anzufordern:
.....€ zzgl. Heizkosten..... € zzgl. Kautions:€

.....
(Datum, Unterschrift des Ortsbürgermeisters)